

Finanzordnung des TC Uni Gryps Greifswald e.V.

gültig ab 01. Januar 2005

§1 Grundlagen

Die Beiträge zur Mitgliedschaft im TC Uni Gryps Greifswald e.V. werden aufgrund der jeweils gültigen Satzung erhoben. Sie können erhoben werden

- als Aufnahmegebühr,
- als Jahresbeitrag und
- als Sonderumlage.

Sie sind in Euro (€) zu entrichten.

§2 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind vorbehaltlich §3 der Beitragsordnung alle Vereinsmitglieder. Die Beitragspflicht zu §1 beginnt mit dem folgenden Quartalsbeginn.

§3 Befreiungen von der Beitragspflicht

1. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind
 - Ehrenmitglieder.
2. Der Vorstand kann in sachlich begründeten Einzelfällen auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Der Antrag muß dem Vorstand spätestens zur Vorstandssitzung vor der Beitragsfälligkeit schriftlich vorliegen. Er ist nur für das kommende Beitragsjahr gültig.

§4 Beitragshöhe

1. Die Beitragshöhe setzt sich zusammen aus dem Beitrag für den Verein und den Beiträgen für SSB/LSB, LTV-MV und VDST.
 - a) Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt für
 - ordentliche Mitglieder: 20,00 €
 - Kinder: 0,00 €.
 - b) Der Jahresbeitrag beträgt für
 - ordentliche Mitglieder
 - Jugendliche (15 – 17 Jahre): 80,00 €
 - Erwachsene: 140,00 €
 - Erwachsene ermäßigt¹: 100,00 €
 - Kinder: 50,00 €
 - Freunde des Tauchsports: 12,00 €.
 - c) Sonderumlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

¹als ermäßigt gelten Auszubildende, Studenten, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Zivil- und Grundwehrdienstleistende und Rentner

Besteht bereits eine Mitgliedschaft im LTV-MV oder im VDST über einen anderen Verein reduzieren sich obige Beträge entsprechend der Beiträge von LTV-MV bzw. VDST.

2. Für Familien kann der Mitgliedsbeitrag nach einem Familienmodell berechnet werden, wobei mindestens ein Beitrag für ein erwachsenes Mitglied (nicht ermäßigt) zu entrichten ist. Nachfolgende Beträge sind fällig für

- ein erwachsenes Mitglied (nicht ermäßigt): 140,00 €
- je weiteres erwachsenes Mitglied: 80,00 €
- je weiteres Mitglied Jugend/Kind: 40,00 €.

Eine Reduzierung dieser Beträge ist nicht möglich.

§5 Berechnungsgrundlagen

Grundlage zur Berechnung des laufenden Jahresbeitrages ist bei allen beitragspflichtigen Mitgliedern das Aufnahmeformular.

§6 Beitragsentrichtung

Die Beitragsentrichtung erfolgt im Lastschriftverfahren. Dazu ist dem Verein eine Einzugsermächtigung, die zum Ende der Mitgliedschaft (§6 der Satzung) erlischt, zu erteilen. Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt zum ersten Werktag im Januar des laufenden Geschäftsjahres. In sachlich begründeten Einzelfällen kann der Jahresbeitrag auf Antrag jährlich oder halbjährlich im voraus per Überweisung gezahlt werden. Der Antrag muß dem Vorstand spätestens zur Vorstandssitzung vor der Beitragsfälligkeit schriftlich vorliegen und ist nur für das kommende Beitragsjahr gültig.

§7 Beitragsfälligkeit

Der Beitrag ist zum 01. Januar des Beitragsjahres fällig. Bei halbjährlicher Zahlung ist der Beitrag zum ersten des Halbjahres fällig.

§8 Verzugsfolgen

Ist bis zum 15. Tag nach Fälligkeit kein Zahlungseingang des Beitrags zu verzeichnen, erhält das betreffende Mitglied die erste Zahlungserinnerung. Nach Erhalt der zweiten Mahnung (zehn Tage nach der ersten Mahnung) ist der fällige Beitrag sofort zu entrichten, oder es erfolgt der Ausschluss.

Greifswald, 19. November 2004

bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 19. November 2004